



GEMEINDE GURMELS

Benützungsordnung

**Raum UG im ehemaligen
Schulhaus Guschelmuth**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften	3
2. Zuständigkeit	3
3. Sorgfaltspflicht	3
4. Vermietung bei Anlässen	4
5. Benützungsgebühren	4
6. Schlussbestimmungen	5

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften

Die Benützung folgendes Raumes wird in dieser Benützungsordnung geregelt:

- Raum UG im ehemaligen Schulhaus in Guschelmuth

Im Raum stehen 6 Tische und 26 Stühle zur Verfügung. Es ist keine Küche vorhanden.

Der Raum kann grundsätzlich von jedem Einwohner der Gemeinde Gurmels ab dem vollendeten 18. Altersjahr sowie von einheimischen Vereinen und Gruppierungen gemietet werden. Der Raum wird nicht an auswärtige Personen und Veranstalter vermietet. Für Klassenfeste wird der Raum nicht zur Verfügung gestellt.

In allen Räumlichkeiten der Liegenschaft gilt ein generelles Rauchverbot.

Die Annullierung einer Reservation ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2. Zuständigkeit

Für sämtliche Belange der Räumlichkeiten ist der Gemeinderat zuständig.

Zur Wahrung der Aufgaben setzt der Gemeinderat die Gemeindeverwaltung ein. Sie ist für die Organisation, Belegung und Vermietung des Raumes zuständig.

Die Gemeindeverwaltung und der zuständige Gemeinderat sind für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien zuständig.

3. Sorgfaltspflicht

Die Benützer sind angehalten, zu den Einrichtungen und Installationen Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, welches die ordnungsgemässe Benützung der Einrichtungen und Installationen beeinträchtigen könnte.

Die Räumlichkeiten sind nach der Benützung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Benützer haben die Anweisungen des Hauswartes zu befolgen.

Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.

Für Personen- und Sachschaden, die Benützern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit diese nicht durch Gesetzesvorschrift gegeben ist. Die Benützer der Räumlichkeiten sind verantwortlich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Für Diebstähle inner- und ausserhalb des Gebäudes übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Bei Missachtung der Vorschriften ist der Gemeinderat befugt, Benützer vorübergehend oder dauernd auszuschliessen.

4. Vermietung bei Anlässen

Der Raum im UG des ehemaligen Schulhauses in Guschelmuth kann für verschiedene Anlässe (Sitzungen, Versammlungen, private Feste) gemietet werden.

Für Sitzungen und Versammlungen von einheimischen Vereinen und Gruppierungen kann der Raum von Montag bis Sonntag ab 08.00 bis 22.00 Uhr gemietet werden. Für private Feste wird der Raum nur am Wochenende (Samstag und Sonntag) ab 08.00 bis 18.00 Uhr vermietet. Für private Feste ab 18.00 Uhr kann die Zivilschutzanlage in Guschelmuth gemietet werden.

Die Reservation kann online auf der Website der Gemeinde Gurmels oder telefonisch getätigt werden.

Die Reservationsanfragen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt.

Die Benützungsbewilligung wird per Mail erteilt. Der zuständige Hauswart wird über die erteilte Bewilligung informiert.

Übernahme/Abgabe des Raumes:

Der Übernahme- und Abgabetermin ist mit dem in der Benützungsbewilligung erwähnten Hauswart frühzeitig und direkt zu vereinbaren.

- Der Schlüssel muss spätestens am Tag der Veranstaltung (bzw. Freitag) bei der Gemeindeverwaltung Gurmels abgeholt werden.
- Der Schlüssel ist am Tag nach der Veranstaltung (bzw. Montag), nach der Abnahme durch den Hauswart bei der Gemeindeverwaltung wieder abzugeben.
- Während und am Ende des Anlasses ist die Reinigung des Raumes, die Reinigung der WC-Anlagen und die Entsorgung der Abfälle die Angelegenheit des Benützers. Auch der Zugang innerhalb der genutzten Anlage muss gereinigt werden. Bei ungenügender Reinigung oder bei Hinterlassen einer Unordnung wird der Aufwand der Gemeinde für Reinigung und Aufräumen dem Benützer in Rechnung gestellt.
- Schäden an den Einrichtungen sind bei der Abnahme dem Hauswart zu melden und müssen vom Benützer bezahlt werden.
- Beim Verlassen der Liegenschaft ist auf die Quartierbewohner Rücksicht zu nehmen und besonders die allgemeine Nachtruhe zu beachten.

5. Benützungsgebühren

Der Mietbetrag für die Benützung des Raumes für private Feste beläuft sich auf Fr. 50.00 pro Tag und wird dem Benützer nach dem Anlass durch die Gemeinde Gurmels in Rechnung gestellt. In der Miete ist die Benützung von Strom, Heizung und Wasser inbegriffen.

Für Sitzungen und Versammlungen von einheimischen Vereinen und Gruppierungen wird der Raum kostenlos zur Verfügung gestellt.

6. Schlussbestimmungen

Beschwerden über die Benützung der Räumlichkeiten sind ausschliesslich an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat entscheidet über Streitigkeiten abschliessend.

Diese Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 25. September 2018.

NAMENS DES GEMEINDERATES



Gabriel Schmutz
Gemeindeschreiber



Daniel Riedo
Gemeindepräsident